

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

**Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

## **Badischer Landtag, 1. Kammer - digitalisiert**

**Baden / Ständeversammlung**

**Karlsruhe, 1819 - 1918**

Beilage Nr. 134 (20.09.1831)

**urn:nbn:de:bsz:31-28968**

Beilage Ziffer 134.

Commissionsbericht  
über den  
von der zweiten Kammer modificirten Gesetzentwurf  
wegen Abschaffung der körperlichen Züchtigung.  
Erstattet  
von dem Hofgerichtsrath Grafen v. Hennin.

Durchlauchtigste, hochverehrte Herren!

Durch den uns von der hohen Regierung am 4. Mai d. J. vorgelegten Gesetzentwurf soll die bei uns noch in einigen Fällen beibehaltene peinliche Frage sowohl, als jedes Zwangsmittel zur Erforschung der Wahrheit und die bisher übliche körperliche Züchtigung abgeschafft, und statt dieser letztern der dunkle Arrest und die Hungerkost als Strafe eingeführt werden, welcher Gesetzentwurf auch von Ihnen, am 16. desselben Monats angenommen und der zweiten Kammer mitgetheilt wurde.

Da nun nach dem uns unterm 7ten d. zugekommenen Erlaß der zweiten Kammer diese jenen Gesetzentwurf am 25. v. M. mit einigen Abänderungen und Zusätzen angenommen hat, derselbe daher an Ihre ernannte Commission zum weitem Bericht wieder zurückging, so bin ich als Organ derselben beauftragt, Ihnen hierüber Bericht zu erstatten.

Die Art. 1. und 2. des Gesetzentwurfs, welche die gänzliche Abschaffung der peinlichen Frage und jedes

Zwangsmittels zu Erforschung der Wahrheit betreffen, wurden unverändert angenommen, daher hierüber nichts zu bemerken ist.

Auch der Art. 3., wodurch bestimmt wird: daß die §§. 15. und 16. der Erläuterungen unsers Strafedicts, nach welchem dem Untersuchungsrichter bisher gestattet wurde, gerichtliche Lügen im Laufe der Untersuchung an den Inculpaten zu ahnden, aufgehoben seyn sollen, wurde angenommen; der von der hohen Regierung entworfene und von Ihnen angenommene Zusatz hingegen, wodurch festgesetzt wurde: daß dem urtheilenden Richter dessen ungeachtet unbenommen seyn solle, wegen gerichtlicher Lügen gegen den Inculpaten eine Verschärfung der Hauptstrafe erkennen zu können, wurde von der zweiten Kammer gestrichen, und dagegen der Zusatz beigefügt:

„die in den §§. 50. und 94. der Erläuterungen zum  
 „Strafedicte, und im §. 42. der Eidesordnung ent-  
 „haltenen Strafbestimmungen über gerichtliche Lügen  
 „sind aufgehoben.“

Die §§. 15. und 16. der Erläuterungen zum badischen Strafedicte vom Jahr 1812 sagen nämlich: daß, obgleich dem Untersuchungsrichter jedes Zwangsmittel zur Erforschung der Wahrheit verboten, demselben dennoch gestattet sei, den Inquisiten wegen gerichtlicher Lügen, deren er sich im Laufe der Untersuchung schuldig mache, zu bestrafen, nur müsse jedesmal die dem Inquisiten zuerkannte Strafe und die Lüge, wegen welcher sie ihm zugemessen worden, zu den Acten bemerkt werden.

Da nun die hohe Regierung in dem uns vorgelegten Gesetzentwurfe jede peinliche Frage und jedes Zwangsmittel zu Erforschung der Wahrheit abschaffen wollte, auch die dem untersuchenden Richter ertheilte Befugniß, gerichtliche Lügen im Laufe der Untersuchung an den Inquisiten zu ahnden, als eine Art Zwangsmittel ange-  
 he-  
 ter-  
 St-  
 ter-  
 ni-  
 nä-  
 na-  
 fa-  
 vo-  
 E-  
 w-  
 fe-  
 ru-  
 w-  
 C-  
 er-  
 an-  
 n-  
 a-  
 L-  
 te-  
 a-  
 D-  
 C-  
 C-  
 d-  
 e-  
 f-  
 v-

hen, und von einem leidenschaftlichen oder wenig geübten Inquirenten leicht zu unnötigen Mißhandlungen des Inquisiten mißbraucht werden konnte, so wurde mit gutem Grund diese dem Inquirenten bisher ertheilte Befugniß aufgehoben; da jedoch die hohe Regierung nicht den nämlichen Mißbrauch bei dem urtheilenden Richter, und nach beendigter Untersuchung besorgte, und sie daher diesem jene Befugniß nicht nehmen wollte, machte sie diesen von Ihnen im besagten Artikel angenommenen Zusatz.

Nachdem nun die zweite Kammer die bisher übliche Strafe der gerichtlichen Lüge gänzlich abgeschafft wissen will, und statt des obbemerkten Zusatzes in diesem Artikel auf die Aufhebung der §§. 50. und 94. der Erläuterungen zum Strafedict und des §. 42. der Eidesordnung, welcher die Bestrafung der gerichtlichen Lügen auch in Civil- und Polizeisachen anordnet, anträgt, so fragt es es sich, ob auch Sie, diesem Antrag beistimmen, und auch Ihrerseits von der dem urtheilenden Richter bisher noch vorbehaltenen Bestrafung der gerichtlichen Lüge abgehen wollen?

Da jedoch die Aufhebung jeder auf die gerichtlichen Lügen bisher gesetzten Strafe und Ahndung einen bedeutenden Einfluß nicht nur auf unsere Straf-, sondern auch auf unsere Civilgesetzgebung hätte, auch die hohe Regierung ohnehin dermalen beschäftigt ist, ein neues Strafgesetz auszuarbeiten, welches vielleicht auf andere Grundsätze, als unser bisheriges gebaut wird, so findet Ihre Commission um so mehr Bedenken, ohne erhebliche Gründe dermalen schon einzelne Theile desselben abzuändern, als es bisher üblich und gesetzlich war, einen Inculpanten, der sein Verbrechen reumüthig und ohne Umschweife eingestand, gelinder als jenen zu bestrafen, der sich harnäckiger bei der Untersuchung betrug, nur nach vielen Lügen zum Geständniß zu bewegen war, und

dadurch eine größere Verstocktheit und Verdorbenheit zeigte. Auch würde diese gleichförmige Bestrafung bei der Inculpation keinen guten Eindruck auf die Inquisiten selbst machen, und wäre gleichsam eine Aufforderung für jeden Verbrecher, in Zukunft jedes Verbrechen hartnäckig zu läugnen. Uebrigens würde in den dermaligen Zeiten, wo die Moralität ohnehin sehr gesunken ist, und wo man daher, wie der §. 42. der Eidesordnung sich ausdrückt, mehr als je Ursache hätte, von Staatswegen auf Befestigung der deutschen Treue und Biederkeit zu trachten und hinzuwirken, — die öffentliche Verkündung, daß in Zukunft die gerichtlichen Lügen nicht mehr zu bestrafen seien, sehr auffallen, und keinen guten Eindruck hervorbringen.

Da nun die durch den §. 94. der Erläuterungen zum Strafedict dem urtheilenden Richter bisher vorbehaltene Befugniß, gerichtliche Lügen zu bestrafen, durch die dem Untersuchungsrichter im 3. Artikel des Gesezentwurfs benommene Ermächtigung nicht aufgehoben ist, und daher noch immer fortbesteht, so glaubt Ihre Commission, daß der von der hohen Regierung zu diesem Artikel entworfene, und von Ihnen angenommene Zusatz füglich weggelassen werden könnte, und der von der andern Kammer vorgeschlagene Besatz wegen gänzlicher Abschaffung der Lügenstrafe gleichfalls wegbleiben sollte.

Was nun den 4ten Artikel des ofterwähnten Gesezentwurfs betrifft, so wurde die gänzliche Abschaffung der bisher üblichen körperlichen Züchtigung bei peinlichen Strafen und die Verwandlung derselben bei bürgerlichen in Gefängnißstrafe und Verschärfung dieser letztern durch Hungerkost und dunkeln Arrest von der zweiten Kammer gleichfalls angenommen; nur weicht ihr Antrag vom unfrigen und jenem der Regierung darin ab, daß sie eine

14tägige Gefängnißstrafe statt einer gelinden, und 3 Wochen statt einer scharfen Züchtigung bestimmte, daß sie einen Tag dunkeln Arrest für 4 Tage gewöhnliches Gefängniß statt 3 Tage festsetze, und sie bei der Hungerkost in gewissen Fällen eine Suppe zu dem Wasser und Brod bewilligte.

Was die Dauer dieser statt der körperlichen Züchtigung zu erkennenden Gefängnißstrafe betrifft, so fand Ihre Commission für unnöthig, diesfalls etwas in dem neuen Gesetzentwurfe zu bemerken, weil der §. 36. unser's Strafedicts ohnehin schon verordnet, daß eine gelinde körperliche Züchtigung für 3 Wochen, und eine scharfe für 4 Wochen Gefängniß gelten solle. Da dieser §. nicht aufgehoben, auch kein Grund vorhanden ist, von dem bisher gesetzlichen Verhältnis abzugehen, so müssen wir darauf antragen, daß dieser von der zweiten Kammer angetragene Zusatz, als dem §. 36. zuwider und ohnehin überflüssig, ganz wegbleibe, oder, wenn ein Zusatz beliebt werden wollte, daß es bei dem im bisherigen Strafedict angeordneten Verhältnis von 3 Wochen Gefängniß statt einer gelinden, und von 4 Wochen für eine scharfe Züchtigung statt der angetragenen 14 Tage und 3 Wochen bleibe.

Ebenso trug Ihre Commission bei der Verschärfung der gemeinen Gefängnißstrafe auf einen Tag dunkeln Arrest für 3 Tage gewöhnliches Gefängniß an, theils, weil die hohe Regierung schon bei den Verhandlungen im Jahr 1828 auf diese Proportion angetragen hatte, theils, weil diese Berechnungsart auch bei unserm Militär üblich ist, daher kein Grund vorhanden ist, nunmehr auf 4 Tage herabzugehen; man muß daher auf dem frühern Antrag beharren, übrigens glauben wir, daß es Sache der Regierung ist, in dem nächsten zu erwarten-

den neuen Strafgesetzbuche das Nähere wegen Ausführung dieses dunkeln Arrestes anzuordnen.

Was die den Inculpäten bei der zuerkannten Hungerkost in gewissen Fällen abzureichende Suppe betrifft, so muß es lediglich dem Ermessen des Richters überlassen werden, nach Umständen den schwächlichen Inculpäten nebst Wasser und Brod noch eine warme Suppe verabreichen zu lassen, obgleich diese Hungerkost bei kränklichen oder schwächlichen Sträflingen nicht wohl anwendbar ist, und durch eine zweckmäßigere Strafe ersetzt werden muß.

Dem von der zweiten Kammer noch beigesezten 5ten Artikel wegen Abschaffung der Peitschenhiebe in den Zuchthäusern, findet Ihre Commission keinen Anstand, beizutreten; sie fand für überflüssig, seiner Zeit schon auf diesen Zusatz anzutragen, theils weil die körperliche Züchtigung, als allgemein aufgehoben, ohnehin auch bei der Zuchthausstrafe abgeschafft ist, daher es sich von selbst verstand, daß auch die Peitschenhiebe anhören müssen; theils glaubte man nicht in die Polizei- und Hausordnung der Zuchthäuser eingreifen zu müssen, da dieses blos Sache der Aufsichts- und Vollzugsbehörde ist.

Ihre Commission glaubt daher darauf antragen zu müssen, daß der von der zweiten Kammer vorgeschlagenen Abänderung des 4ten Artikels nur zum Theil, nämlich wegen der unter gewissen Umständen abzureichenden Suppe; dem beigesezten 5ten Artikel des fraglichen Gesetzes hingegen ohne Anstand beizutreten sei, der von ihr aber beschlossene Zusatz zum 3ten Artikel sowohl, als der von der Regierung selbst angetragene Beifaz aus den angeführten Gründen wegzulassen sein werde.